ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BAULEISTUNGEN („**AVB-B**")

Stand: November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERTRAGSBESTANDTEILE – ZU PUNKT 5.1.1 DER ÖNORM B 2110 4

2. VERTRETUNG – ANSTATT PUNKT 5.2.1 DER ÖNORM B 2110 4

3. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN – ANSTATT PUNKT 5.4.2 DER ÖNORM B 2110 4

4. BEISTELLUNG VON UNTERLAGEN – ZU PUNKT 5.5.1 DER ÖNORM B 2110 4

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN – ZU PUNKT 5.7 DER ÖNORM B 2110 5

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG –ZU PUNKT 5.8 DER ÖNORM B 2110 5

6.2. FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.8.3 DER ÖNORM B 2110 6

7. STREITIGKEITEN – ANSTATT PUNKT 5.9 DER ÖNORM B 2110 6

7.1. LEISTUNGSFORTSETZUNG – ANSTATT PUNKT 5.9.1 DER ÖNORM B 2110 6

8. BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG – ZU PUNKT 6.1 DER ÖNORM B 2110 6

8.1. TERMINPLAN 6

8.2. BEGINN DER LEISTUNG, ZWISCHENTERMINE – ANSTATT PUNKT 6.1.1 DER ÖNORM B 2110 6

ODER LIB REGELUNG: 8.2 BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG – ZU PUNKT 6.1 DER ÖNORM B 2110 ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

9. LEISTUNGSERBRINGUNG – PUNKT 6.2 DER ÖNORM B 2110 8

9.5. ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGSORT – ZU PUNKT 6.2.5 DER ÖNORM B 2110 10

9.5.1. Koordination – Sicherheitsvorkehrungen 10

9.5.2. Baustellenbesprechungen 10

9.6.1. Zu Punkt 6.2.6.1 der ÖNORM B 2110 10

9.6.2. Zu Punkt 6.2.6.3 der ÖNORM B 2110 11

9.7.1. Baubuch und Bautagesberichte – anstatt Punkt 6.2.7.2 der ÖNORM B 2110 11

9.7.2. Führung Bautagebuch – anstatt Punkt 6.2.7.2.1 der ÖNORM B 2110 11

9.7.3. Führung der Bautagesberichte – zu Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110 11

9.8. REGELUNGEN ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG IM EINZELNEN 11

9.8.1. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung – anstatt Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110 11

9.8.2. Einbauten –anstatt Punkt 6.2.8.2.1 der ÖNORM B 2110 11

10. VERGÜTUNG – PUNKT 6.3 DER ÖNORM B 2110 12

10.1. FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE – ANSTATT PUNKT 6.3.1.1 DER ÖNORM B 2110 12

11. REGIELEISTUNGEN – ZU PUNKT 6.4.3 DER ÖNORM B 2110 12

12. VERZUG – PUNKT 6.5 DER ÖNORM B 2110 12

13. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN – PUNKT 7. DER ÖNORM B 2110 13

13.4. MITTEILUNGSPFLICHTEN – ZU PUNKT 7.3 UND 7.4.3 DER ÖNORM B 2110 14

13.5. NACHTEILSABGELTUNG – ANSTATT PUNKT 7.4.5 DER ÖNORM B 2110 14

13.6. ANPASSUNG DER LEISTUNGSFRIST UND/ODER DES ENTGELTS – ANSTATT PUNKT 7.4 DER ÖNORM B 2110 14

14. PRÜFUNGEN / MASSTOLERANZEN – ZU PUNKT 8.2.2 DER ÖNORM B 2110 14

15. RECHNUNGSLEGUNG – ZU PUNKT 8.3 DER ÖNORM B 2110 14

16. Vorlage von Rechnungen - anstatt Punkt 8.3.6.2 der ÖNORM B 2110 15

17. MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG – ZU PUNKT 8.3.6 DER ÖNORM B 2110 15

18. ZAHLUNG – ZU PUNKT 8.4 DER ÖNORM B 2110 15

19. SICHERSTELLUNG – PUNKT 8.7 DER ÖNORM B 2110 16

19.1. DECKUNGSRÜCKLASS – ANSTATT PUNKT 8.7.2 DER ÖNORM B 2110 16

19.2. HAFTUNGSRÜCKLASS – ANSTATT PUNKT 8.7.3.1 DER ÖNORM B 2110 16

20. ÜBERNAHME – PUNKT 10. DER ÖNORM B 2110 16

20.1. ARTEN DER ÜBERNAHME – ZU PUNKT 10.1.2 DER ÖNORM B 2110 16

20.2. FORMLOSE ÜBERNAHME – ANSTATT PUNKT 10.3 DER ÖNORM B 2110 16

21. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN – PUNKT 11. DER ÖNORM B 2110 17

21.2. GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN – ANSTATT PUNKT 11.2.3.1 UND 11.2.3.3 DER ÖNORM B 2110 17

21.3. GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN – ANSTATT PUNKT 11.2.3.2 DER ÖNORM B 2110 17

21.4. RECHTE AUS DER GEWÄHRLEISTUNG – ZU PUNKT 11.2.4.3 DER ÖNORM B 2110 18

21.5. MÄNGEL- UND SCHADENSBEHEBUNG –NACH PUNKT 11.2.6 DER ÖNORM B 2110 18

22. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN 19

22.1. VERTRAGSSPRACHE 19

22.2. SCHRIFTLICHKEITSGEBOT 19

22.3. VERSICHERUNG 20

22.4. IRRTUMSANFECHTUNG / WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE 20

22.5. INTEGRITÄTSVEREINBARUNG 20

22.6. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT / LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT 20

22.7. AUFRECHNUNG 20

22.8. KALKULATIONSUNTERLAGEN 20

22.9. GEHEIMHALTUNG 21

22.10. SALVATORISCHE KLAUSEL 21

22.11. ANZUWENDENDES RECHT UND GERICHTSSTAND 21

BEILAGE 1 MUSTER BANKGARANTIE 22

Bestandteil der gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (im Folgenden kurz „AVB-B") der Technologiezentren und Immobilienentwicklung Burgenland GmbH (die „**TZIB**" bzw der „**AG**") ist die ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Ausgabe **01.05.2023**, mit nachstehend angeführten Abweichungen. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich daher allesamt auf die ÖNORM B 2110 und ergänzen bzw. – im Fall von Widersprüchen – ändern diese ab (bei Wortfolge „*zu Punkt*") oder ersetzen diese zur Gänze (bei Wortfolge „*anstatt Punkt*"):

1. VERTRAGSBESTANDTEILE – ZU PUNKT 5.1.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN – auch wenn sie Bestandteil des Angebots sind – gelten nicht. Es bedarf keines Widerspruchs durch den AG, um deren Wirkung auszuschließen.

2. VERTRETUNG – ANSTATT PUNKT 5.2.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Der AN hat – sofern dies nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte und er auch nicht selbst handelt – unverzüglich nach Auftragserteilung einen für die Auftragserfüllung umfassend bevollmächtigten Vertreter – Projektleiter – schriftlich namhaft zu machen, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertritt. Eine Einschränkung der Vollmacht ist nicht möglich.

(2) Der namhaft gemachte Projektleiter muss während der Arbeitszeit stets für den AG telefonisch erreichbar sein und an den Baubesprechungen teilnehmen (vgl. **Punkt 9.5.2 dieser AVB-B**).

(3) Der AN verpflichtet sich, einen Austausch des namhaft gemachten Vertreters – Projektleiters – nur im Einvernehmen mit dem AG und unter Benennung einer Person mit gleichwertigen Qualifikationen für die Erbringung der beauftragten Leistung vorzunehmen. Ein vom AG gewünschter und sachlich begründeter Austausch des Vertreters ist vom AN unverzüglich vorzunehmen.

(4) Sofern im Zuge der Angebotseinholung kein Projektleiter des AG genannt ist, wird der AG durch den in der Zuschlagserteilung/im Auftragsschreiben genannten Projektleiter vertreten. Vertragsänderungen, die sich auf die Qualität der Leistung oder den Preis auswirken, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der vertretungsbefugten Organe des AG.

3. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN – ANSTATT PUNKT 5.4.2 DER ÖNORM B 2110

(1) Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist, wird der AG die Baubewilligung, allfällige gewerberechtliche und wasserrechtliche Bewilligungen einholen. Der AN hat alle übrigen im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

(2) Die mit der Einholung der für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen verbundenen Maßnahmen, Kosten, Gebühren etc. sind vom AN in die Baustellengemeinkosten einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4. BEISTELLUNG VON UNTERLAGEN – ZU PUNKT 5.5.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Der AN hat die erforderlichen Ausführungsunterlagen wie Werk- und Montagepläne, statische Bemessungen, Farbfestlegungen, Atteste, firmeninterne Werk- und Stückzeichnungen, Schaltschemata, Einreich- und Bestandsunterlagen usw. in prüfbarer Ausfertigung frühestmöglich bzw. entsprechend den Vorgaben des vereinbarten Terminplans unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- und Freigabephase durch den AG vorzulegen. Die Fristen sind im

Ausführungsterminplan des AN darzustellen. Die genannten Unterlagen sind ohne gesonderte Vergütung beizustellen.

(2) Für Muster werden AG und AN eine gesonderte Vereinbarung über die Prüffrist des AG treffen. Die Vorlage von Mustern hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Gesamtterminplan eingehalten werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bemusterung auf Seiten des AG auch mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Die Fristen sind im Ausführungsterminplan des AN darzustellen.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN – ZU PUNKT 5.7 DER ÖNORM B 2110

(1) Nachträgliche Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner (wobei die Übermittlung einer Scan-Kopie der unterfertigten Änderung des Vertrages per E-Mail genügt). Davon kann nur schriftlich abgegangen werden.

(2) Dokumentationen gemäß Punkt 6.2.7 der ÖNORM B 2110 führen zu keiner Änderung des Vertrags.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG –ZU PUNKT 5.8 DER ÖNORM B 2110

6.1. ALLGEMEINES – ZU PUNKT 5.8.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Im Übrigen sind die Vertragsparteien berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes zu erklären.

(2) Ein wichtiger Grund, der den AG zum sofortigen Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere auch dann vor, wenn (Aufzählung nicht abschließend)

- der AN mit seinen Leistungen ohne Zustimmung des AG trotz Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen nicht zum vereinbarten Tag beginnt;
- der AN einen vereinbarten Termin um mehr als 14 Tage bzw. zwei oder mehrere solcher Termine um insgesamt mehr als 21 Tage überschreitet;
- der AN bei der Leistungserbringung gesetzliche Vorschriften (z.B. arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, abfall-, umwelt- und wasserrechtliche Bestimmungen, datenschutzrechtliche Bestimmungen) und / oder vertragliche Regelungen missachtet;
- sich die Struktur des AN wesentlich verändert und deshalb die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für den AG erwarten lässt;
- sich die wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse des AN im Vergleich zu jenen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich verschlechtert haben und der AG begründete Sorge haben muss, dass die Leistungserbringung durch den AN aufgrund dieses Leistungsvertrages gefährdet erscheint;
- der AN die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachweist oder nicht aufrechterhält;
- wenn ein sonstiger Pflichtverstoß des AN erfolgt, durch den eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses für den AG unzumutbar ist oder wenn der Verstoß trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beendet oder dessen Folgen nicht beseitigt wurden. Für das Vorliegen eines Pflichtverstoßes ist die objektive Pflichtverletzung hinreichend, ein Verschulden ist nicht erforderlich;
- **PANDEMIE/EPIDEMIE:** der AN (vertraglich und/oder aufgrund von Rechtvorschriften) verpflichtend einzuhaltende Schutzvorschriften iZm einer allfälligen Pandemie/Epidemie nicht einhält.

(3) Ein wichtiger Grund, der den AN zum Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere auch dann vor, wenn

- sich die Struktur beim AG wesentlich verändert und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für den AN erwarten lässt;
- der AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den AN mit der Zahlung des Entgelts mehr als drei Monate in Verzug gerät.

6.2. FOLGEN DES RÜCKTRITTS VOM VERTRAG – ZU PUNKT 5.8.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Zu Punkt 5.8.3.2: Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vom Rücktritt unberührt.

(2) Anstatt Punkt 5.8.3.3: Die Vergütung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen im Fall eines Rücktritts aufgrund von Umständen, die auf Seiten des AG liegen, ist mit 3% des Werts der noch nicht erbrachten Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN (etwa auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB oder Schadenersatz) bestehen nicht.

7. STREITIGKEITEN – ANSTATT PUNKT 5.9 DER ÖNORM B 2110

7.1. LEISTUNGSFORTSETZUNG – ANSTATT PUNKT 5.9.1 DER ÖNORM B 2110

Streitfälle über die Leistung nach Punkt 6.2 der ÖNORM B 2110 berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen des Abschnittes 5.8 der ÖNORM B 2110 bleiben davon unberührt.

8. BEGINN UND BEENDIGUNG DER LEISTUNG – ZU PUNKT 6.1 DER ÖNORM B 2110

8.1. TERMINPLAN

(1) Die vertraglich vereinbarten Termine sind einzuhalten und in den vom AN erstellten Ausführungsterminplänen zu berücksichtigen.

(2) An den notwendigen Terminbesprechungen mit dem AG und gegebenenfalls anderen beteiligten Auftragnehmern hat der AN kostenlos mitzuwirken.

8.2. BEGINN DER LEISTUNG, ZWISCHENTERMINE – ANSTATT PUNKT 6.1.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Der AN erklärt ausdrücklich, über die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie die notwendigen Materialien in ausreichendem Maße zu verfügen, um die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß, ohne Schwierigkeiten und termingerecht durchführen zu können. Die vom AG oder der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) festgelegten Fertigstellungs- und Zwischentermine sind verbindliche Vertragstermine und wesentlicher Bestandteil des Auftrages. Der AG oder die ÖBA ist berechtigt, diese Termine in Baubesprechungen festzulegen oder abzuändern; widerspricht der AN innerhalb von 14 Tagen nicht schriftlich, gelten sie als vereinbart.

(2) Der AN verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller verbindlichen Termine und haftet für sämtliche Schäden, die durch von ihm zu vertretende Verzögerungen entstehen. Innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen hat der AN den Arbeitsfortschritt so zu gestalten, dass keine Behinderungen anderer Professionisten entstehen. Verursacht der AN Verzögerungen, die zu Mehrkosten anderer Unternehmen führen, haftet er hierfür vollumfänglich.

(3) Stehen nach Ansicht des AN Umstände einer termingerechten Leistungserbringung entgegen, sind diese dem AG unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die rechtzeitige Anzeige,

verliert er jeden Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände.

(4) Vom AG rechtzeitig angeordnete oder bauablaufbedingt notwendige Terminverschiebungen sind vom AN zu akzeptieren und berechtigen nicht zu einer Abgeltung von Mehrkosten, sofern die Verschiebung rechtzeitig angekündigt wurde, keine Vorverlegung oder Verkürzung des Leistungszeitraumes beinhaltet und nicht vom AG verschuldet ist. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine. Der AG ist berechtigt, zur Wahrung von Terminen Forcierungsmaßnahmen einseitig anzuordnen.

Die Pönaltermine verschieben sich dabei im gleichen Ausmaß. Der AN bleibt auch bei nicht von ihm verursachten Terminverschiebungen bis zu sechs Monaten an die vertraglichen Bedingungen gebunden. Bei längeren Verschiebungen sind etwaige Ansprüche auf Bauzeitverlängerung oder Mehrkosten spätestens 14 Tage vor Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich geltend zu machen.

(5) Die vereinbarten Fristen und Ausführungsdauern beinhalten sämtliche Schlechtwetter- und sonstigen Ausfalltage, sofern hierfür keine gesonderten Positionen vereinbart wurden. Verzögerungen gelten nur bei Streik oder höherer Gewalt als entschuldbar.

(6) Erfolgt aufgrund eines vom AN zu vertretenden Verzuges eine Anpassung des Terminplans, bleiben die ursprünglichen Pönalisierungstermine aufrecht, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Bei selbstverschuldetem Leistungsverzug ist der AN verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des AG seine Kapazitäten zu erhöhen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG auf Kosten des AN Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen; das Vertragsverhältnis bleibt dabei unberührt.

(7) Der AN ist verpflichtet, alle arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen – insbesondere zu Arbeitszeiten – einzuhalten. Die Arbeiten sind grundsätzlich an Werktagen (Montag bis Freitag) innerhalb des vom AG bekanntgegebenen Zeitfensters auszuführen. Arbeiten an Feiertagen, Wochenenden oder außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Mehrkosten infolge Überstunden, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten trägt der AG nur, wenn er sie ausdrücklich angeordnet hat.

(8) Soweit Überstunden, Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeiten oder eine Personalaufstockung zur Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen erforderlich sind und der Verzug vom AN zu vertreten ist, kann der AG diese Maßnahmen anordnen, ohne dass dem AN dafür eine gesonderte Vergütung zusteht.

(9) Bei Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungs- oder Zwischentermine ist der AN für jeden begonnenen Kalendertag der Terminüberschreitung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der freigegebenen Schlussrechnungssumme (ohne Abzüge, außer Nachlässe), mindestens jedoch € 500,- netto pro Kalendertag, verpflichtet. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe beträgt 10 % der endgültigen Schlussrechnungssumme. Die Vertragsstrafe wird von der nächstfolgenden Rechnung oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt dem AG vorbehalten.

(10) Bei Nichterfüllung oder offenkundiger Unfähigkeit des AN zur rechtzeitigen Fertigstellung ist der AG – unbeschadet der Vertragsstrafe – berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die Leistungen selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen.

(11) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Termine alle ihm bekannten oder vorhersehbaren Erschwernisse infolge behördlicher oder arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Pandemien oder Epidemien, zu berücksichtigen.

(12) **PANDEMIE/EPIDEMIE**: Bei den vertraglich vereinbarten Terminen hat der AN Erschwernisse iZm Schutzmaßnahmen berücksichtigt, die der AN zur Verhinderung der Verbreitung einer allfälligen Pandemie/Epidemie durchzuführen hat und welche dem AN bei Vertragsabschluss bekannt waren bzw sein mussten.

9. LEISTUNGSERBRINGUNG – PUNKT 6.2 DER ÖNORM B 2110

9.1. AUSFÜHRUNG – ZU PUNKT 6.2.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Der AG ist berechtigt, den AN anzuweisen, die gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Anordnungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz auf Kosten des AN einzuhalten.

(2) Der AN ist verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Werk- und Montagepläne in den vom AG bestimmten Planformaten sowie Schaltpläne, Schemata usw. ohne gesonderte Vergütung in der erforderlichen Anzahl anzufertigen und dies dem AG rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, zur Prüfung vorzulegen und eine Freigabe zu erwirken. Eine Freigabe ist nur rechtsverbindlich, sofern sie schriftlich erfolgt.

Durch die Freigabe ist der AN von seiner Verantwortung für die sach- und fachgerechte Ausführung nicht entbunden.

Für den Fall, dass der AN solche Unterlagen (auch Baustelleneinrichtungs- und Terminpläne etc.) trotz schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für diesen Fall wird zur Vertragsstrafe aus Terminverzug eine zusätzliche Vertragsstrafe von 1,0 % pro Kalendertag der Schlussrechnungssumme vereinbart.

9.2. SUBUNTERNEHMER – ZU PUNKT 6.2.2 DER ÖNORM B 2110

(1) Grundsätzlich hat sich der AN zur Vertragserfüllung ausschließlich der im Angebot bezeichneten Subunternehmer zu bedienen.

(2) Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise dem AG rechtzeitig mitzuteilen. Eine dementsprechende Verpflichtungserklärung hat der AN bereits mit dem Angebot abgegeben. Der Austausch eines Subunternehmers ist lediglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und auch in diesem Fall nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Der neue Subunternehmer muss dem ausgeschiedenen Subunternehmer im Hinblick auf seine Eignung und seine fachliche Qualifikation zumindest gleichwertig sein.

(3) Teilt der AN dem AG den Wechsel des Subunternehmers bzw. den neuen Subunternehmer nicht mit oder fehlen die erforderlichen Nachweise zur Prüfung des Subunternehmers, dann hat der AN dem AG ein Pönale in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß, gedeckelt mit 4% der Auftragssumme, zu bezahlen, sofern der AN nicht binnen einer Frist von sieben Tagen die entsprechende Mitteilung samt den zur Prüfung des Subunternehmers erforderlichen Unterlagen dem AG vorlegt. Im Übrigen gilt Punkt 12.2. wobei die Deckelungen unabhängig von sonstigen Pönalebestimmungen zur Anwendung gelangt.

(4) Ein wichtiger Grund, der den AG zur Ablehnung eines Subunternehmers berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Subunternehmer die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung nicht erfüllt.

(5) Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz und kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

(6) Der AN hat in den Vereinbarungen, die er mit Subunternehmern trifft, dafür zu sorgen, dass der Subunternehmer den überwiegenden Teil des ihm übertragenen (Sub)Auftrags selbst erbringt.

(7) In begründeten Fällen (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AN oder Zahlungsverzug des AN gegenüber seinen Subunternehmern) ist der AG berechtigt, Zahlungen direkt an Subunternehmer in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag für die Leistungserbringung des Subunternehmers zu leisten. Solche Zahlungen werden als Zahlungen an den AN in Übereinstimmung mit diesem Vertrag angesehen und wirken schuldbefreiend.

9.3. NEBENLEISTUNGEN – ZU PUNKT 6.2.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Die vereinbarten Preise (Einheitspreise, Regiepreise, Pauschalpreise) beinhalten auch alle Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese nicht in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich genannt sind.

(2) Zu den in Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 demonstrativ aufgezählten Nebenleistungen gehören insbesondere auch

- Baustellengemeinkosten gem. ÖNORM B 2061, sofern hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Baustelleneinrichtung derart vorzunehmen ist, dass eine Behinderung von anderen am Werk beteiligten AN ausgeschlossen ist. Hinderliche Baustelleneinrichtungen hat der AN über Aufforderung des AG auf eigene Kosten zu

- beseitigen oder zu verlegen. Falls der AN der Aufforderung zur Räumung nicht binnen 3 Tagen nachkommt, kann der AG die Beseitigung auf Kosten und Gefahr des AN von Dritten durchführen lassen.

- Unterweisung des eingesetzten Personals;

- Überwachung des eingesetzten Personals und Qualitätssicherung;

- witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost und Schneefall) sowie sonstige Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben, soweit nicht hierfür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 10-jährliche Ereignis hinausgehen;

- zu Punkt 6.2.3 lit. i der ÖNORM B 2110: Sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, gilt Punkt 6.2.3 Z 9 der ÖNORM B 2110;

- anstatt Punkt 6.2.3 lit. m der ÖNORM B 2110: Beistellungen und Instandhalten von Montagegerüsten für die Montage seiner Leistungen; sofern ein Fassadengerüst beim Projekt vorhanden ist, steht dieses zur Mitbenutzung den anderen AN zur Verfügung;

- zu Punkt 6.2.3 lit. n der ÖNORM B 2110: Der AN hat insbesondere das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) sowie die Recycling-Baustoffverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl Nr. 181/2015 idgF einzuhalten. Sofern keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind, sind sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung entstehen (Trennen, Transport, Deponierung, Nachweise, etc.), in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Bei Nichteinhaltung hat der AG das Recht, die ordnungsgemäße Entsorgung von Dritten auf Kosten des AN durchführen zu lassen.

(3) Hingewiesen wird darauf, dass der vorübergehende oder gänzliche Ausfall sowie Mängel an den Aufzügen und dergleichen, den AN weder zur Leistungsverzögerung noch zu Forderungen gegenüber dem AG berechtigen.

PANDEMIE/EPIDEMIE: Schutzmaßnahmen iZm der Verhinderung der Verbreitung einer allfälligen

Pandemie/Epidemie, die sich aus dem Vertrag (zB aus dem SIGE-Plan) oder sonstige Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlässe etc) ergeben, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung in Kraft waren oder deren in Kraft treten zum Zeitpunkt der Angebotslegung absehbar war.

9.4. PRÜF- UND WARNPFLICHT –ZU PUNKT 6.2.4.3 DER ÖNORM B 2110

Der AN hat den AG bei Vorliegen möglicher Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige und / oder kostenintensive Untersuchungen und / oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, in jedem Fall umgehend schriftlich zu verständigen, damit der AG im konkreten Fall entscheiden kann, ob diese Untersuchungen bzw. die Beiziehung von Sonderfachleuten erfolgen soll. Jedenfalls hat der AN in der schriftlichen Verständigung, die aus seiner Sicht erforderlichen Untersuchungen bzw. heranzuziehenden Sonderfachleute anzugeben.

9.5. ZUSAMMENWIRKEN AM ERFÜLLUNGSORT – ZU PUNKT 6.2.5 DER ÖNORM B 2110

9.5.1. Koordination – Sicherheitsvorkehrungen

(1) Der AN hat sich mit anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern des AG zu koordinieren und abzustimmen.

(2) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN mit dem im Auftragsschreiben bekannt gegebenen Projektleiter des AG in Verbindung zu setzen und mit diesem das Einvernehmen über Arbeitsbeginn und -ablauf herzustellen. Insbesondere wird auf die Einhaltung und vorgeschriebene Unterweisung der ausführenden Personen durch den AN bezüglich der spezifischen Bestimmungen der Ausschreibung (wie z.B. Baustelleneinrichtungsplan, Brandschutzverordnung, Hausordnung, erforderliche Arbeitsfreigaben) hingewiesen.

(3) Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte (insbesondere Subunternehmer) mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet sind und diese bei jeder Tätigkeit verwenden. Der Einsatz und die Vorhaltung von Schutzausrüstungen sind in die Preise einzurechnen. Der AN hat den AG vor Ansprüchen Dritter, die aus der Unterlassung dieser Verpflichtungen und deren Folgen resultieren, schad- und klaglos zu halten.

(4) Die Kosten für das Herstellen, Entfernen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung wieder Schließen von Sicherheitsvorkehrungen (Absicherungen, Abdeckungen, Abschrankungen und dergleichen) sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

9.5.2. Baustellenbesprechungen

(1) Sofern Baustellenbesprechungen stattfinden, ist die Teilnahme an diesen Besprechungen für den Projektleiter (vgl. **Punkt 2. Abs. 1 dieser AVB-B**) der ausführenden Firma verpflichtend. Die Kosten dafür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Für jede Nichtteilnahme an derartigen Besprechungen kann von der ÖBA eine Vertragsstrafe in Höhe von € 300,- verhängt werden. Vorausgesetzt ist, dass derartige Besprechungen dem AN zumindest eine Woche vorher angekündigt wurden und seine Anwesenheit begründbar erforderlich ist.

9.6. ÜBERWACHUNG – ZU PUNKT 6.2.6 DER ÖNORM B 2110

9.6.1. Zu Punkt 6.2.6.1 der ÖNORM B 2110

Überprüfung und Freigaben des AG befreien den AN nicht von seiner Leistungspflicht und begründen kein Mitverschulden des AG.

PANDEMIE/EPIDEMIE: Der AG ist insbesondere auch berechtigt, die Einhaltung von Schutzmaßnahmen aufgrund einer allfälligen Pandemie/Epidemie zu kontrollieren und Mitarbeiter des AN bzw dessen Subunternehmer, Lieferanten oder sonstigen Hilfsunternehmen, die die Schutzmaßnahmen trotz

Aufforderung des AG nicht einhalten (zB keinen bzw keinen geeigneten Mundschutz tragen, obwohl ein Abstand von einem Meter unterschritten wird) von der Baustelle zu verweisen.

9.6.2. Zu Punkt 6.2.6.3 der ÖNORM B 2110

Sofern nichts anderes festgelegt ist, ist für den AG eine Prüffrist für die Ausführungsunterlagen von 14 Tagen einzuräumen.

9.7. DOKUMENTATION – ZU PUNKT 6.2.7 DER ÖNORM B 2110

Der AN ist zur nachweislichen Dokumentation in Form von Bautagesberichten verpflichtet.

9.7.1. Baubuch und Bautagesberichte – anstatt Punkt 6.2.7.2 der ÖNORM B 2110

Die Dokumentation hat in Form von Bautagesberichten des AN zu erfolgen.

9.7.2. Führung Bautagebuch – anstatt Punkt 6.2.7.2.1 der ÖNORM B 2110

Sofern nichts Gesondertes vereinbart ist, führt der AG kein Bautagebuch.

9.7.3. Führung der Bautagesberichte – zu Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNORM B 2110

(1) Eintragungen des AN in die Bautagesberichte zu Art und Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte sowie Art und Anzahl der eingesetzten Großgeräte werden lediglich auf Plausibilität überprüft und gelten daher selbst bei einem unterlassenen Einspruch als nicht vom Vertragspartner bestätigt. Auch Eintragungen über erfolgte Materiallieferungen, durchgeführte Regiearbeiten und Überstundenleistungen gelten nicht als Grundlage für deren Abrechnung und sind gesondert auszuweisen und bestätigen zu lassen.

(2) Werden die Bautagesberichte vom AN dem AG nicht ordnungsgemäß vorgelegt, so kann der AG auf Kosten des AN eine Person bestimmen, welche die ordnungsgemäße Führung der Bautagesberichte vornimmt.

9.8. REGELUNGEN ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG IM EINZELNEN

9.8.1. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung – anstatt Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110

Sofern im Einzelfall nichts anderes vorgesehen ist, liegen die für die Leistungserbringung im Baustellenbereich erforderlichen Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse und

dgl. in der Verantwortung des AN. Gleiches gilt für Strom, Wasser und Gas.

9.8.2. Einbauten –anstatt Punkt 6.2.8.2.1 der ÖNORM B 2110

Sofern der AG Einbauten nicht bekannt gegeben hat, hat der AN die Einbauten auf Kosten des AN zu erheben. Jedenfalls hat der AN die Bekanntgabe der Einbauten beim AG nachzufragen.

9.9. PROBEBETRIEB – ZU PUNKT 6.2.8.9 DER ÖNORM B 2110

Bei gebäudetechnischen Anlagen, bei betriebsorganisatorischen Systemen und EDV-Systemen sowie bei ausdrücklicher Anordnung im Leistungsverzeichnis ist die Durchführung eines Probebetriebs vereinbart. Sofern hinsichtlich der Dauer des Probebetriebs im Leistungsverzeichnis keine näheren Vorgaben enthalten sind, gilt ein Probebetrieb für die Dauer von 30 Tagen als vereinbart. Der erfolgreiche Abschluss des Probebetriebs ist seitens des AG schriftlich zu bestätigen.

10. VERGÜTUNG – PUNKT 6.3 DER ÖNORM B 2110

10.1. FESTPREISE UND VERÄNDERLICHE PREISE – ANSTATT PUNKT 6.3.1.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

a) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbeauftragung (Datum des Auftragsschreibens) zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen.

b) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbeauftragung (Datum des Auftragsschreibens) beendet werden.

c) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

(2) Bei variablen Preisen gilt: Innerhalb der ersten zwölf Monate ab Auftragserteilung gelten sämtliche Preise als Festpreise. Danach erfolgt eine Indexierung der Preise wie folgt:

a) Als Grundlage wird die jeweils für die beauftragte Leistung anzuwendende Arbeitskategorie der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlichten Baukostenveränderung vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die für den Monat 13 ab Auftragsbeauftragung (Datum des Auftragsschreibens) gültige Indexzahl.

b) Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben jeweils unberücksichtigt. Betragen die Schwankungen jedoch mehr als 5%, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die erste außerhalb des jeweiligen geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl bildet wieder die Ausgangsbasis für die Neufestsetzung des ausständigen Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet.

c) Der Anspruch auf Indexierung entfällt bei jenen Leistungen, die aus Verschulden des Auftragnehmers nicht termingerecht erbracht werden.

11. REGIELEISTUNGEN – ZU PUNKT 6.4.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Nicht von AG gegengezeichnete Regiescheine werden nicht vergütet.

12. VERZUG – PUNKT 6.5 DER ÖNORM B 2110

12.1. ALLGEMEINES – ZU PUNKT 6.5.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Befindet sich der AN (auch nur mit einer Teilleistung) in Verzug, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (im Zweifel 7 Kalendertage) hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teilleistung den Rücktritt zu erklären und zur Ersatzvornahme zu schreiten, ohne dass der AN

(2) berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder selbst vom Vertrag zurückzutreten. Der säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Das Rücktrittsrecht des AG vom Gesamtvertrag gemäß **Punkt 6.1 dieser AVB-B** bleibt davon unberührt.

(3) Bei Verzug aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, stellen der AG und der AN den genauen Zeitraum des Verzugs fest. Der AG hat die Wahl entweder die vertraglich festgelegten End- und Zwischentermine um den festgestellten Zeitraum zu verschieben oder dem AN die Forcierungskosten für die Einhaltung der vereinbarten End- und Zwischentermine zu zahlen. Werden die vertraglich festgelegten Termine verschoben, werden die neuen Termine Vertragsgrundlage und unterliegen der Vertragsstrafe, ohne dass dies einer neuerlichen Vereinbarung bedarf.

(4) Jede Terminverzögerung, die der AG zu vertreten hat und jede Behinderung durch Dritte, die der Sphäre des AG zuzurechnen ist, ist vom AN dem AG unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei

Werktagen nach Kenntnis des Umstandes schriftlich zu melden. Unterlässt der AN dies, entsteht kein Anspruch auf Berücksichtigung gem. **Abs. 2 oben**.

(5) Ist der AN mit den vereinbarten Terminen (Pönaleterminen) in Verzug, ohne dass er nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10% je Kalendertag für die ersten fünf Tage des ursprünglichen Angebotspreises (zivilrechtlicher Preis) inkl. USt. zu bezahlen. Je weiterem Kalendertag Verzug beträgt die Vertragsstrafe 0,5% je Kalendertag.

(6) Die in diesem Vertrag geregelten Vertragsstrafen wegen Terminverzug sind insgesamt mit 5% des ursprünglichen Angebotspreises (zivilrechtlicher Preis) begrenzt.

12.2. VERTRAGSSTRAFE –ZU PUNKT 6.5.3.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt.

(2) Eine Vertragsstrafe steht unabhängig davon zu, ob auch die Voraussetzungen für den Rücktritt aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht.

(3) Sämtliche in diesem Vertrag geregelte Vertragsstrafen werden von der nächsten Teilrechnung oder spätestens bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

13. LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN – PUNKT 7. DER ÖNORM B 2110

13.1. ALLGEMEINES – ZU PUNKT 7.1 DER ÖNORM B 2110

Sofern erforderlich, ist der AG berechtigt, den Leistungsumfang, die Leistungsart und / oder die Art und Weise der Leistungserbringung zu ändern, sofern dies dem AN zumutbar ist.

13.2. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AG – ANSTATT PUNKT 7.2.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

(2) Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 der ÖNORM B 2110 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 der ÖNORM B 2110 der bleibt davon unberührt.

(3) Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

a) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, und

b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

(4) Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

13.3. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AN – ZU PUNKT 7.2.2 DER ÖNORM B 2110

(1) Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

a) alle Ereignisse, welche nicht unter 6.1 beschrieben sind oder

b) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierter Gesamtpreis) oder Abänderungsangeboten oder

c) Risiken, die sich insbesondere aufgrund der Auswahl von Subunternehmen, Lieferanten oder eingesetztes Personal – insbesondere von nicht vorhersehbaren Ausfällen – ergeben.

13.4. MITTEILUNGSPFLICHTEN – ZU PUNKT 7.3 UND 7.4.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Hält eine der Vertragsparteien eine Änderung der Leistungserbringung für erforderlich, so hat sie dies dem anderen Vertragsteil ehestens schriftlich mitzuteilen. Der AN hat gleichzeitig mit der Mitteilung die Änderungsvorschläge samt Begründung unter Bekanntgabe der terminlichen Auswirkungen vorzulegen.

(2) Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen oder bei einer Störung der Leistungserbringung ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts – auch wenn der Anspruch offensichtlich ist – spätestens binnen einem Monat, jedenfalls aber vor Anfall von Mehrkosten für den AG bzw. einer Bauzeitverlängerung, dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein, hinsichtlich des Entgelts jedoch nur für die durch die Leistungsänderung oder Leistungsstörung hervorgerufenen Mehrkosten.

13.5. NACHTEILSABGELTUNG – ANSTATT PUNKT 7.4.5 DER ÖNORM B 2110

Erwächst dem AN durch Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20% oder durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise - welche positionsweise gemäß Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 vereinbart worden sind - oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil, welcher durch ihn nachzuweisen ist, abgegolten.

13.6. ANPASSUNG DER LEISTUNGSFRIST UND/ODER DES ENTGELTS – ANSTATT PUNKT 7.4 DER ÖNORM B 2110

Verschiebt sich der Leistungsbeginn um nicht mehr als 3 Monate, hat der AN keinen Anspruch auf Anpassung des Entgelts und / oder auf Schadenersatz.

14. PRÜFUNGEN / MASSTOLERANZEN – ZU PUNKT 8.2.2 DER ÖNORM B 2110

(1) Dem AN obliegen alle jene Vermessungsarbeiten, die für die vertragsgemäße Erbringung und Abrechnung seiner Leistungen erforderlich sind, auf eigene Verantwortung und Kosten.

(2) Der AN ist verpflichtet, sobald als möglich auf der Baustelle Naturmaße zu nehmen.

(3) Für die Maßtoleranzen bei den zu erbringenden Leistungen sind, sofern im LV nicht anders festgelegt, die Bestimmungen der DIN 18202 sowie die einschlägigen ÖNORMen einzuhalten. Es gelten die halbierten Werte der jeweiligen Norm als vereinbart.

(4) Für Kalkulation und Ausführung sind die entsprechenden ÖNORMen gemäß den Toleranzmaßen der vorangehenden Gewerke zu berücksichtigen und alle Aufwendungen zum Ausgleich derselben bis zum Erreichen der dem AN vorgeschriebenen Toleranzklasse mit den abgegebenen Einheitspreisen abgegolten.

15. RECHNUNGSLEGUNG – ZU PUNKT 8.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen in 1-facher Ausfertigung dem AG in

Papierform oder auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse: rechnungen@tzi-burgenland.at zu übermitteln. Im Fall der Beauftragung eines Konsulenten (z.B. Planer), wird die Rechnung an den AG und eine Kopie elektronisch an den Konsulenten zur Prüfung übermittelt.

(2) Die Rechnung muss den Anforderungen des UStG entsprechen und jeder Rechnung sind die erforderlichen Beilagen in prüffähiger Form wie Abrechnungspläne, Massenermittlungen, Regiescheine, Lieferscheine, evtl. Preisnachweise und dgl. beizulegen.

(3) Auf den Rechnungen sind bestehende Bankverbindungen anzuführen. Sämtliche Bezahlungen erfolgen ausschließlich per Banküberweisung.

(4) Die Bezahlung der Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz.

(5) Die Rechnungen, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, lösen keine wie immer gearteten Entgeltansprüche, Fälligkeiten und Fristen aus.

(6) Leistungen aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrags sind unter Hinweis auf die betreffenden Vereinbarungen in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(7) Jede Rechnung (auch eine Teilrechnung) hat die Projektbezeichnung, das jeweilige Gewerk sowie den Zeitraum, in welchem die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht wurden, zu enthalten.

(8) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 zur mangelhaften Rechnungslegung (Punkt 8.3.7 der ÖNORM B 2110) gelten auch für Teil- und Regierechnungen.

(9) Auf Aufforderung des AG hat der AN einen leistungsorientierten Zahlungsplan zu erstellen, der unter

Berücksichtigung der terminlichen Vorgaben und des beauftragten Leistungsvolumens den voraussichtlichen monatlichen Zahlungsfluss für seine Leistungen beinhaltet. Dieser Zahlungsplan bildet die Grundlage für das Cash-Management des AG und ist spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung dem AG vorzulegen.

16. Vorlage von Rechnungen - anstatt Punkt 8.3.6.2 der ÖNORM B 2110

(1) Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 1 Monat nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde

17. MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG – ZU PUNKT 8.3.6 DER ÖNORM B 2110

(1) Ist eine Abschlags- oder Regierechnung mangelhaft, hat sie der AG innerhalb der 14-tägigen Prüffrist zur Verbesserung zurückzustellen. Der AN hat sie sodann binnen 14 Tagen neuerlich vorzulegen.

(2) Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Prüffrist soweit wie möglich zu prüfen. Der AN ist nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen.

18. ZAHLUNG – ZU PUNKT 8.4 DER ÖNORM B 2110

18.1. FÄLLIGKEITEN – ZU PUNKT 8.4.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist bei Abschlagsrechnungen, Regierechnungen 14 Tage abzgl. 3 % Skonto bzw. 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist für Schlussrechnungen beträgt 21 Tage abzgl. 3 % Skonto bzw. 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst nach der 14tägigen Prüffrist des AG nach Eingang der prüffähigen und den Vorschriften dieser Vertragsbestimmungen entsprechenden Originalrechnung samt Beilagen.

(2) Werden Rechnungen zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung und nach Ablauf der 14-tägigen Prüffrist.

19. SICHERSTELLUNG – PUNKT 8.7 DER ÖNORM B 2110

19.1. DECKUNGSRÜCKLASS – ANSTATT PUNKT 8.7.2 DER ÖNORM B 2110

(1) Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

(2) Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass gemäß 19.2. zu ersetzen.

19.2. HAFTUNGSRÜCKLASS – ANSTATT PUNKT 8.7.3.1 DER ÖNORM B 2110

(1) Der Haftungsrücklass beträgt 5 % des Rechnungsbetrags der Schlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich USt.) und wird nur einbehalten, wenn die Schlussrechnungssumme exkl. USt. mehr als EUR 30.000,00 beträgt.

(2) Anstelle des Haftungsrücklasses kann eine Bankgarantie, die entsprechend dem Muster (Beilage 1) ausgestellt sein muss, beigebracht werden, wobei die Laufzeit der Bankgarantie mindestens 60 Tage nach Ablauf der Gewährleitungsfrist betragen muss.

20. ÜBERNAHME – PUNKT 10. DER ÖNORM B 2110

20.1. ARTEN DER ÜBERNAHME – ZU PUNKT 10.1.2 DER ÖNORM B 2110

(1) Die Übernahme erfolgt bei einem Auftragswert von mehr als EUR 10.000,00 ausschließlich förmlich. Bei Verträgen mit einem Auftragswert unter EUR 10.000,- kann auf Wunsch des AG eine formlose Übernahme erfolgen.

(2) Neben den allenfalls im Leistungsverzeichnis genannten Unterlagen hat der AN vor der Übernahme jedenfalls folgende deutschsprachige Unterlagen in 2-facher Ausfertigung dem AG nachweislich zu übergeben, soweit sie seine Leistungen betreffen:

- sämtliche erforderliche Prüfzeugnisse und Zulassungsbescheinigungen, Abnahmen und Befunde wie z.B. Kanalbefund, Kaminbefund, Gas-Befund, E-Befund, TÜV-Abnahmen;
- Wartungs- und Bedienungsanleitungen;
- Mess- und Prüfprotokolle;
- statische Nachweise, sofern sie vom AN zu erbringen sind;
- schriftlicher Nachweis des durchgeführten Probebetriebs von funktionsfähigen Anlage-Teilbereichen (ein nachweislicher und aussagekräftiger Probebetrieb ist immer vor der förmlichen Übernahme durchzuführen);
- Nachweis über die Einweisung des AN in die Bedienung, Handhabung und Wartung der haus- und elektrotechnischen Anlagen und Systeme durch entsprechend geschultes Fachpersonal;
- sämtliche vom AN im Zuge der Auftragsausführung erstellten Pläne.

(3) Werden bei der Übernahme Mängel beanstandet, so hat der AN nach Behebung der Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

20.2. FORMLOSE ÜBERNAHME – ANSTATT PUNKT 10.3 DER ÖNORM B 2110

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich, ausgenommen im Falle der Anwendung des Punktes 20.1 (1) dieser AVB-B. Die Benützung der erbrachten Leistung oder von Teilen der erbrachten Leistungen gilt nicht als Übernahme.

21. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN – PUNKT 11. DER ÖNORM B 2110

21.1. GEFAHRTRAGUNG – ZU PUNKT 11.1.1 DER ÖNORM B 2110

Bei Untergang des Werkes durch ein unabwendbares Ereignis gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des ABGB.

21.2. GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN – ANSTATT PUNKT 11.2.3.1 UND 11.2.3.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche.

(2) Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

21.3. GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN – ANSTATT PUNKT 11.2.3.2 DER ÖNORM B 2110

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt für

a. Glas - 7 Jahre

b. Abdichtungsarbeiten (auch Abdichtungssysteme gegen das Grundwasser), Schwarzdeckerarbeiten, Spenglerarbeiten und Dachdeckerarbeiten, Glasdächer und Lichtkuppen - 5 Jahre

c. alle sonstigen Leistungen - 3 Jahre

Für verdeckte Mängel oder Schäden gelten die einschlägigen Bestimmungen des ABGB, sofern sie eine längere als die hier vereinbarte Frist vorsehen. Eine Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge trifft den AG nicht.

Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch Klage verjährt jedoch erst ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist, wenn der AG innerhalb der Gewährleistungsfrist dem AN den Mangel angezeigt hat. In allen übrigen Fällen verjähren Rechte aus der Gewährleistung 6 Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

Sind in der Bauleistung Bauteile enthalten, die bei Gebrauch dem Verschleiß unterliegen, so garantiert der AN für die Dauer der Gewährleistungsfrist den ordnungsgemäßen Zustand.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme des Gesamtbauwerks bzw. bei Übernahme von Leistungsteilen ab Übernahme des jeweiligen Leistungsteils. Diese Frist wird überdies nur und erst in Gang gesetzt, wenn und sobald der AG vom AN schriftlich von der Fertigstellung in Kenntnis gesetzt wurde und keine Gründe für eine Annahmeverweigerung betreffend das Gewerk des AN bestehen. Durch Vorübernahme von Teilleistungen bleiben die Bestimmungen über den Lauf der Gewährleistungsfrist unberührt. Ebenso gilt die Benützung von Teilen eines Werkes oder einer Anlage noch nicht als Übernahme

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit zu erfolgen. Der AN hat bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich um Schlussfeststellung anzusuchen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zum Ansuchen auf Schlussfeststellung nicht nach, dann wird der AG (bzw die ÖBA) die Schlussfeststellung allein durchführen. Werden dabei Mängel festgestellt, wird der AN zur Mängelbehebung aufgefordert. Kommt der AN dieser Mängelbehebung binnen angemessener vom AG im Anlassfall zu setzender Frist nicht nach, dann ist der AG berechtigt, den Haftrücklass zu verwenden bzw die Bankgarantie zu ziehen.

Die Gewährleistungsfrist endet frühestens zwei Monate nach der Behebung aller dabei festgestellten oder durch den AG sonst gerügten Mängel.

21.4. RECHTE AUS DER GEWÄHRLEISTUNG – ZU PUNKT 11.2.4.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Der AN hat spätestens binnen einer Frist von sieben Tagen mit der Mängelbehebung zu beginnen und diese in der vom AG festgesetzten, angemessenen Frist abzuschließen. In besonderen Fällen (z.B. drohender Terminverzug, drohende Folgeschäden) können vom AG auch kürzere Behebungsfristen festgelegt werden.

(2) Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist zur Mängelbehebung (Beginn und Fertigstellung) ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Nachfrist, die Mängel durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme). Bei einer vom AG bereits eingeleiteten Ersatzvornahme ist der AN nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG berechtigt, verspätet einzusetzen oder fertigzustellen. Alle dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN und werden gegen Forderungen des AN aufgerechnet.

(3) Die im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, der Veranlassung, Durchsetzung, Kontrolle und daraus resultierender Maßnahmen entstehenden Kosten des AG werden vom AN getragen.

21.5. MÄNGEL- UND SCHADENSBEHEBUNG – NACH PUNKT 11.2.6 DER ÖNORM B 2110

(1) Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, und die durch solche Mängel verursachten Schäden gelten – bis zum Beweis des Gegenteils – als im Zeitpunkt der Übernahme vorhanden und/oder vom AN verursacht und auch (hinsichtlich des Schadenersatzes) verschuldet. Solche Mängel sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist (wenn nicht anders vereinbart, 10 Arbeitstage) nach einfacher Aufforderung zu beheben. Unverzüglich ist mit der Mangel-/Schadensbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit Folgeschäden zu rechnen ist oder, wenn Gefahr in Verzug herrscht. Sofern zur Mangel-/Schadensbehebung auch Leistungen Dritter erforderlich sind, hat diese der AN zu beauftragen, zu koordinieren und deren Kosten und Gefahren zu tragen. Wenn der AN seinen diesbezüglichen Verpflichtungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht termingerecht nachkommt, so hat der AG das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des AG gegen den AN einschließlich der Gewährleistung auf die Mangelbehebung aufrecht bleiben. Für die Begutachtung von Mängeln und Schäden, einschließlich der Frage, ob Mängel und Schäden überhaupt existieren und/oder dem AN zuzurechnen sind, erhält der AN kein Entgelt oder Barauslagenersatz (einschließlich Wegzeit-, Reisekostenersatz und dergleichen). Werden im Zuge dieser Erstbegutachtung nicht vom AN zu vertretende Mängel oder Schäden behoben, werden nur die vor Ort erbrachten Leistungen vergütet, nicht jedoch anderes Entgelt oder Barauslagenersatz (einschl. Wegzeit-, Reisekostenersatz und dergleichen). Unabhängig von der Frage, wer letztlich zur Mängel-/Schadensbehebung und/oder Kostentragung heranzuziehen ist, ist der AN verpflichtet, die notwendige Mängel-/Schadensbeseitigung innerhalb einer dem Mangel/Schadensfall angemessenen Zeit (die Terminabstimmung obliegt dem AN) durchzuführen (ggf. durch einen vom AG freizugebenden Subunternehmer). Bei Verzug mit der Mängel-/Schadensbehebung ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu beauftragen. Da Mangelbehebungen unverzüglich und mit möglichst geringer Belästigung der Kunden vorgenommen werden müssen, hat der AN auf den Vorschlag des AG für einen Behebungstermin binnen 3 Tagen zu reagieren und darf höchstens zwei solcher Vorschläge ablehnen; anderenfalls ist der AG ebenfalls zur Ersatzvornahme gemäß den obigen Bestimmungen berechtigt. Die Gewährleistungs-/ Schadenersatzverpflichtungen bleiben dadurch jedenfalls unverändert.

(2) Kosten, welche dem AG oder dessen Vertretern im Zusammenhang mit der Feststellung, Behebung und Beaufsichtigung der Mängel- Schadensbehebung entstehen, werden dem AN nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.

(3) Zur Deckung dieser Kosten kann auch der Haftungsrücklass herangezogen werden. Der Auftraggeber

hat jedoch ein Wahlrecht, ob er den Haftrücklass in Anspruch nimmt oder Ersatz vom AN verlangt, um den Haftungsrücklass nach dem Ende der Gewährleistungsfrist in der unverbrauchten Höhe auszubezahlen (siehe auch Punkt 9.1 oben). Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) wird ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages ab einer Höhe von € 10.000,00 (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einbehalten.

(4) Für den Fall der Insolvenz dient der Haftungsrücklass auch zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen (auch für Mangelfolgeschäden) des AG. Diesbezüglich steht dem AG bis zum Ablauf der Gewährleistungs- und Schadenersatzfristen auch ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht zu, das bereits jetzt als vereinbart gilt. Dies gilt auch, falls der AN den Haftungsrücklass im Einvernehmen mit dem AG durch eine Bankgarantie ablöst. Mit dem Tage der Behebung eines Mangels oder Schadens beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Leistungen neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten. Die Höhe des Haftungsrücklasses bzw. der entsprechenden Garantie bleibt bei einer Gewährleistungsverlängerung unverändert. Verlängert sich die Gewährleistungsfrist, ist eine zur Ablöse des Haftrücklasses übergebene Bankgarantie zu verlängern und zwar zumindest 4 Wochen vor ihrem Ablauf und bis zu einem Zeitpunkt, welcher der verlängerten Gewährleistungsfrist zuzüglich 60 Tage entspricht. Sollte der AN die verlängerte Garantie nicht innerhalb dieser Frist an den AG übergeben, ist dieser berechtigt, die Garantie vor ihrem Ablauf zu ziehen und den Garantiebetrag als Barsicherheit zu verwenden.

21.6. SCHADENERSATZ – ZU PUNKT 11.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Punkt 11.3.1 Abs. 2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gelten die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen des ABGB.

(2) Punkt 11.3.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz. Daher ist vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig und wird von der nächstfolgenden Rechnung und/oder von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Vertragsstrafen und Abzüge aus unterschiedlichen Titeln (Verzug, Bauschäden etc.) werden nicht gegeneinander aufgerechnet, sondern bestehen jeweils vollumfänglich nebeneinander.

21.7. BAUSCHÄDEN – ZU PUNKT 11.3.3 DER ÖNORM B 2110

(1) Können vom AG Schäden direkt dem Verursacher zugeordnet werden („zuordenbarer Bauschaden"), hat dieser nach Wahl des AG den Schaden selbst wieder gut zu machen oder die Bezahlung erfolgt durch Aufrechnung mit Forderungen des verursachenden AN. Dieser wird nur dann vorher verständigt, wenn das einzelne Schadenausmaß den Betrag von EUR 1.000,00 übersteigt.

(2) Bis zur endgültigen Feststellung aller angefallenen Kosten zur Behebung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind („allgemeiner Bauschaden"), wird 1 % der jeweiligen Teilrechnungssumme (inkl USt) des AN einbehalten. Wenn die genaue Höhe des Bauschadens feststeht, erfolgt hierüber eine Schlussabrechnung. Die Berechnung des „Allgemeinen Bauschadens" erfolgt für jeden AN anteilig im Verhältnis seines zivilrechtlichen Preises zur Summe aller zivilrechtlichen Preise. Stellt sich in diesem Zusammenhang heraus, dass der einbehaltene Betrag zu hoch war, wird der AG dem AN den über seinen Anteil hinausgehenden Einbehalt zurückzahlen. Wurde zu wenig einbehalten, dann ist der AN verpflichtet, den fehlenden Betrag zu zahlen. (Excl. Lieferleistungen)

22. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

22.1. VERTRAGSSPRACHE

Vertragssprache ist Deutsch.

22.2. SCHRIFTLICHKEITSGEBOT

Sofern in diesen **AVB-B** keine abweichende Regelung getroffen ist, erfüllt ein E-Mail das Schriftlichkeitsgebot

für Erklärungen gem. **AVB-B** nicht. D.h. zur Erfüllung des Schriftlichkeitsgebots ist die Übermittlung dieser Erklärungen per Post erforderlich.

22.3. VERSICHERUNG

(1) Der AN ist verpflichtet während der gesamten Vertragsdauer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für die Abdeckung von Personen-, Sach- und Umweltschäden mit einer Mindestversicherungssumme pro Jahr abzuschließen.

(2) Die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung beträgt bei

Auftragswert < EUR 1 Mio.....EUR 500.000,00
Auftragswert > EUR 1 Mio.....EUR 1,5 Mio

22.4. IRRTUMSANFECHTUNG / WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Fall eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums des AN. Die Beweislast für das Vorliegen eines grob fahrlässig bzw. vorsätzlich durch den AG verursachten Irrtums liegt beim AN.

22.5. INTEGRITÄTSVEREINBARUNG

(1) Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der AN stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er und seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber keine strafbaren Handlungen begehen.

(2) Mitarbeitern des AG, oder der sonst am Projekt beteiligten Dritten, dürfen keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden.

(3) Weiters verpflichtet sich der AN, jeden - auch nur geringen - Verdacht auf Korruption bei der Ausführung dieses Auftrages unverzüglich in Wahrnehmung seiner umfassenden Loyalitäts- und Treuepflicht ausschließlich dem AG in einem vertraulichen Schriftstück und persönlich vorzutragen, sowie alle fassbaren Beweise zu sichern.

22.6. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT / LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen bzw. Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

22.7. AUFRECHNUNG

Der AN ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.

22.8. KALKULATIONSUNTERLAGEN

Soweit die Kalkulationsunterlagen dem AG noch nicht vorliegen, ist der AN verpflichtet, dem AG binnen 3 Werktagen nach erfolgter schriftlicher Anforderung, die dem Angebot des AN zugrundeliegenden Kalkulationsunterlagen herauszugeben.

22.9. GEHEIMHALTUNG

(1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm infolge der Leistungserbringung bekanntwerdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiter zu verwenden (Geschäftsgeheimnis).

(2) Der AN ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen einen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

(3) Die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten dürfen lediglich an Dritte, welche mit Zustimmung des AG zur Abwicklung des Vertrages eingebunden werden, übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden. Diese sind im gleichen Maße in die Geheimhaltungspflicht einzubinden.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten, Informationen und Unterlagen (insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) und zur Überbindung dieser Verpflichtung besteht auch über die Dauer des Vertrages hinaus uneingeschränkt weiter. Sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem AN und seinen Mitarbeitern aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen.

(5) Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem AN verbundenen Unternehmen, nicht jedoch gegenüber Subunternehmern, die bei der Durchführung der Aufträge eingebunden sind. In diesem Fall hat der AN auch den / die Subunternehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(6) Bei Verstößen gegen die obigen Bestimmungen dieses Punktes hat der AN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- je Verstoß zu leisten.

(7) Der AN hat vom AG die Zustimmung einzuholen, wenn die gegenständliche Leistungserbringung als Referenzprojekt veröffentlicht oder Dritten gegenüber genannt werden soll. Weiters darf der AN über die gegenständliche Leistungserbringung und alle damit verbundenen Daten, Informationen und Unterlagen keine Mitteilungen an die Presse abgeben, sofern nicht der AG zugestimmt hat.

22.10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

22.11. ANZUWENDENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht mit Ausnahme von Verweisungsnormen (wie z.B. UN- Kaufrecht, IPRG, EVÜ) anzuwenden. Für alle aus dem Vertragsverhältnis (inklusive des Zustandekommens oder dessen Nichtigkeit) entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.

BEILAGE 1 MUSTER BANKGARANTIE

MUSTER BANKGARANTIE
[Adresse des Kreditinstitutes]

An
[Name Auftraggeber einfügen]

[Ort einfügen] am [Datum einfügen]

Betrifft:..... **Bankgarantie für den Leistungsvertrag [Titel einfügen] (im Folgenden „Leistungsvertrag")**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir haben Kenntnis davon, dass wir zur Besicherung der Verpflichtungen des Leistungsvertrags zwischen Ihnen und [Name des Auftragnehmers einfügen] letzterer verpflichtet sind, Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wirksamkeit des Leistungsvertrags eine abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes zu übergeben.

Im Auftrag des [Name des Auftragnehmers einfügen] übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber diese unwiderrufliche Garantie im Betrag von

EUR [•]
(in Worten Euro [•]),

indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung hin ohne jegliche Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen und Aufrechnungen an Sie innerhalb von drei Bankgeschäftstagen ab Einlangen Ihrer Aufforderung, eine Zahlung bis zur Höhe des vorstehenden Betrages zu leisten..

Wir nehmen garantiegültig zur Kenntnis, dass von Ihnen uns gegenüber keine Begründung für die Inanspruchnahme der Garantie und kein Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Garantie zu erbringen ist.

Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO.

Die gegenständliche Garantie gilt als rechtsgültig in Anspruch genommen, wenn das Inanspruchnahmeschreiben spätestens am letzten Tag der Gültigkeit bei uns einlangt. Dieser Garantiebrief verliert seine Gültigkeit am [Datum einfügen].

Eine Rücksendung des ungültig gewordenen Garantiebriefs ist nicht erforderlich.

Anwendbares Recht ist österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vereinbart.

[Kreditinstitut]